Beschlussvorlage **0106/2023**

Sozial- und Inklusionsamt

B e r a t u n g s f o l g e:

1.	Sozialausschuss	29.06.2023	Vorberatung	N
2.	Kreistag	11.07.2023	Entscheidung	Ö

Reinhard Friedel 07.06.2023

_____

gez. Dezernent/in / Datum

Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem SGB XIV der Landkreise Biberach, Bodenseekreis und Sigmaringen auf das Landratsamt Ravensburg ab 01.01.2024

Beschlussentwurf:

1. Der Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem SGB XIV der Landkreise Biberach, Bodenseekreis und Sigmaringen auf den Landkreis Ravensburg ab 01.01.2024 wird zugestimmt.

2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Landkreise nach dem Gesetz zur Ausführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XIV) des Landes Baden-Württemberg für die Durchführung der Aufgaben zuständig werden.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Aufgaben nach dem SGB XIV – Soziale Entschädigung

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) wurde als Art. 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts erlassen. Es tritt schrittweise bis zum 01.01.2024 in Kraft und löst die bisherigen Rechtsnormen für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts

(SER), darunter das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und das Opferentschädigungsgesetz (OEG), ab.

Insgesamt werden durch das SGB XIV die Entschädigungsansprüche von

- Gewaltopfern, Opfern sexuellen Missbrauchs und Terroropfern,
- erheblich vernachlässigten Kindern,
- durch Schutzimpfungen (z. B. gegen Corona) Geschädigten,
- derzeitigen und künftigen Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege und
- Geschädigten durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes

sowie ihrer Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden gegenüber der staatlichen Gemeinschaft geregelt und deutlich verbessert.

2. Zuständigkeit nach dem SGB XIV

Träger der Sozialen Entschädigung sind nach § 111 SGB XIV die Länder. Ihnen obliegt als solche auch die Bestimmung der sachlich zuständigen Behörden.

In einer gemeinsamen Dienstbesprechung am 09.11.2022 wurde seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sowie des Landesversorgungsamtes bereits erklärt, durch das noch im 2. Halbjahr 2023 zu erlassende Gesetz zur Ausführung des SGB XIV die Stadt- und Landkreise als sachlich zuständige Behörden innerhalb Baden-Württembergs zu bestimmen. Die Bildung von Kooperationen mehrerer Landkreise zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XIV soll dabei weiterhin möglich sein.

3. Landkreisübergreifende Kooperationen

Im Land Baden-Württemberg werden Kooperationen von mehreren Landkreisen im Aufgabenbereich des Sozialen Entschädigungsrechts favorisiert. Aufgrund der geringen Fallzahlen und des sehr speziellen Fachwissens der Sachbearbeitenden können Kompetenzen gebündelt und Vertretungen durch ausreichend große Teams sichergestellt werden.

Die Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Sigmaringen haben aufgrund § 16 Landesverwaltungsgesetz eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle „Versorgungsamt“ beim Landratsamt Ravensburg ab 01.01.2015 geschlossen.

Die gemeinsame Dienststelle nimmt bisher die Aufgaben nach dem SER für die Vertragspartner wahr und bearbeitet sämtliche laufenden Versorgungsfälle und alle Antragsfälle von Berechtigten, die ihren Wohnort in den o. g. Landkreisen haben. Der Landkreis Biberach beabsichtigt, sich dieser Kooperation mit der Umstellung auf das SGB XIV als vierter Landkreis anzuschließen.

4. Kommunalpolitische Bedeutung

Der Kampf gegen sexualisierte und häusliche Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Frauen ist eines der sozialpolitischen Schwerpunktthemen im Landkreis Ravensburg. Von entscheidender Bedeutung ist die präventive und engmaschige Zusammenarbeit mit den

örtlichen Akteuren wie z. B. dem Caritasverband, Brennessel e.V., Frauen und Kinder in Not e.V. sowie dem Weißen Ring Außenstelle Ravensburg.

Seit Jahren geht die Arbeit der Sachbearbeitenden im Bereich des SER insbesondere mit der Arbeit des Weißen Rings Hand in Hand. Dem Weißen Ring wird z. B. seit Langem ein eigenes Büro im Kreishaus II zur Verfügung gestellt, um Ratsuchenden ggf. schnell gemeinsam Hilfen in Form von Leistungen nach dem SER zukommen zu lassen und um die Hürde für eine Antragstellung beim Amt für die häufig stark traumatisierten Personen möglichst gering zu halten.

Diese Netzwerkarbeit wird mit Inkrafttreten des SGB XIV noch wichtiger. Das SGB XIV wird Leistungen des SER nun auch für erheblich vernachlässigte Kinder, für Opfer aufgrund der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie sowie für Opfer schwerwiegender psychischer Gewalttaten wie z. B. der sexuellen Nötigung, der Nachstellung und des Menschenhandels zugänglich machen.

Das neue Gesetz sieht neben schnellen Hilfen durch sog. „Traumaambulanzen“ auch erstmalig ein Fallmanagement zur Beratung und Unterstützung der geschädigten Personen vor. Als erste Anlaufstelle innerhalb der Behörde soll das Fallmanagement die Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger, aufeinander abgestimmter Leistungen von meist unterschiedlichen Trägern und Stellen begleiten.

Die Beibehaltung und Erweiterung einer Kooperation im Bereich des SER ist somit strategisch bedeutend zur Erreichung der sozialpolitischen Ziele im Landkreis Ravensburg. Sie ermöglicht eine qualitativ hochwertige und verlässliche Wahrnehmung dieser bedeutsamen Pflichtaufgaben am Standort Ravensburg.

5. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Die vier Landkreise (Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen) werden jeweils für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XIV sachlich zuständig sein.

Für eine weitere Kooperation muss mit dem Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.2024 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben und der Zuständigkeit nach dem SGB XIV erfolgt gemäß dem angekündigten Ausführungsgesetz zum SGB XIV i. V. m. § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese muss durch das Regierungspräsidium genehmigt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Übertragung der Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XIV hat keine finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Ravensburg. Die zur Aufgabenerledigung notwendigen Personalressourcen werden im Stellenplan 2024 als Stellenzugänge eingestellt.

Gemäß der im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelung leisten die drei Landkreise jeweils einen jährlichen Kostenersatz an den Landkreis Ravensburg.

Anlage 1 zu 0106-2023_Vereinbarung_SER Kooperation_BIBERACH
Anlage 2 zu 0106-2023_Vereinbarung_SER Kooperation_BSK
Anlage 3 zu 0106-2023_Vereinbarung_SER Kooperation_SIG